



Rudolf Frhr. v. Ulmenstein
Privat-Forstoberrat
-öbv. Forstsachverständiger-
Fachgebiete: Forsteinrichtung und
Waldbewertung

Stellichte Nr. 83
29664 WALSRODE
Tel.: 05168-91285
Fax: 03212-1027214
Mobil: 0172-4117891

Gutachten

Prüfung der Waldeigenschaft einzelner Flächen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Wiedingen Nr. 1

Auftrag: durch Dipl.-Ing. Oliver Gockel, Planungsgruppe Umwelt, Gellerserstr. 21
31860 Emmerthal, vom 24.11.2022

1.1 Objekte und Lage

Gemarkung: Wiedingen, Landkreis Heidekreis
Flur 1,
FSt. 4/6

Eigentum: Volker Eggers, Ellingen 15, 29614 Soltau

Die Lage des Objektes ist den Karten der Anlage-A zu entnehmen.

1.2 Bauvorhaben und Auftrag

Bebauungsplan Wiedingen Nr. 1, „Sondergebiet Freizeit und Fremdenverkehr Ellingen“.

Überprüfung von 3 Flächen auf ihre **Waldeigenschaft**, die im Süden, Südwesten und Osten an die zu bebauende Fläche angrenzen.

Damit verbunden soll die Frage nach einem notwendigen **Abstand** zwischen Wald und Bauwerk und ggf. notwendige **Ersatzaufforstungen** bei Waldverlust geklärt werden.

1.3 Flächenbeschreibung

Fläche 1

Birken-Fichten Mischbestand (*Laubforst aus einheimischen Arten (WXH)*), Birke geringes Baumholz, wüchsig, geschlossen; stammweise – in der Mitte und im Südwesten auch

flächig gemischt mit Fichte, geringes-mittleres Baumholz, wüchsig. Weitere Mischbaumarten: einzelne Stieleichen und Aspen am Rand.



Abb.1: Blick auf die Fläche 1, Birken-Fichten-Mischbestand im Hintergrund

Fläche 2

Standortgerechte Gehölzpflanzung (HPG) aus verschiedenen Ziersträuchern und Laub- und Nadelbäumen. Auf der Fläche wurden die folgenden Gehölze vorgefunden:

- *Rhododendron*
- *Haselnuß - Corylus avellana*
- *Rotbuche - Fagus sylvatica*
- *Weißdorn - Crataegus laevigata*
- *Jap. Schirmtanne - Sciadopitys verticillata*
- *Wacholder – Juniperus*
- *Stieleiche - Quercus robur*
- *Schneebeere - Symphoricarpos albus*
- *Rosskastanie - Aesculus hippocastanum*
- *Platane – Platanus*
- *Jasmin - Jasminum*

Die Sträucher (überwiegend Hasel, Weißdorn und Rhododendron) sind am Nordrand der Fläche in geschlossener Anordnung gepflanzt, auf der südlich anschließende Fläche stehen weitständig Laubholzsolitäre (Rotbuche, Stieleiche) sowie weitere Ziergehölze in sehr lockere Verteilung. Der Südrand ist unbepflanzt.



Abb. 2: Blick auf Fläche 2 von Süden, unbepflanzter Randbereich.



Abb. 3: Blick auf die Fläche 2 von Norden: Gehölzpflanzung aus Ziersträuchern und einzelnen Baumarten.



Abb. 4: Birkenaufwuchs auf ehemaligem Abraumwall an der Südostgrenze des Grundstückes.

Fläche 3

Schmaler Saum (ehemaliger Abraumwall, 13-15 m breit) aus Birke und einzelnen Stieleichen, (*sonstiges naturnahes Sukzessions-gebüsch (BRS)*), geringes Baumholz, geschlossen, am Rand zur Rasenfläche gesäumt von Ziergehölzen (*Rhododendron*).

2.0 Prüfung der Waldeigenschaft der Flächen

Nach den vorgefundenen Merkmalen der Flächen komme ich zu der folgenden Einordnung des auf dem Grundstück vorhandenen Gehölz- und Baumbestandes, der an den Bereich des geplanten Bauvorhabens angrenzt.

Die **Fläche 1 ist Wald** im Sinne des NWaldLG § 2, Abs. 3. (*Wald ist jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist.*). Auf Grund seiner Flächengröße, Bestockung nach Baumarten und Schlußgrad ist diese Fläche unzweifelhaft als Wald einzuordnen.

Die **Fläche 2 ist kein Wald** im Sinne des NWaldLG § 2, Abs. 3. Es handelt sich hier um eine Ziergehölzpflanzung, die überwiegend aus Straucharten besteht und die keine der Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) erfüllt, sondern auf dem Grundstück vorrangig eine landschaftsgestalterische Funktion hat.

Die **Fläche 3 ist kein Wald** im Sinne des NWaldLG § 2, Abs. 3. Der Gehölzstreifen setzt sich zwar aus Waldbäumen (Birke, Stieleiche) zusammen, erfüllt aber durch seine Ausformung als schmaler Gehölzstreifen (13-15 m breit, rd. 160 m lang) nicht die im Waldgesetz genannten Kriterien um als Wald eingeordnet zu werden (vergl. NWaldLG § 2, Abs. 7). Danach gelten Baumreihen nicht als Wald.

3.0 Waldrandabstand zur geplanten Bebauung

Durch die unter 2.0 getroffene Einordnung der Flächen hinsichtlich ihrer Waldeigenschaft wird eine Abstandsregelung zwischen der geplanten Bebauung und angrenzendem Wald nur für die **Fläche 1** relevant.

Im vorliegenden Fall wurde ein Waldabstand zur Bebauung von 25 m gefordert. Hintergrund ist die Verhütung von Gefahren, die von abgrenzenden Gebäuden auf den Wald übergreifen könnten sowie die Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand.

Es ist zu berücksichtigen, dass in diesem Fall Herr Volker Eggers gleichzeitig Waldbesitzer der genannten Flächen als auch Vorhabensträger dieses Bauprojektes ist.

Von dieser Forderung nach einem Abstand zwischen Gebäude und Waldrand von 25 m wäre lediglich ein sehr kleiner Bereich an der Nordostecke der Waldfläche 1 betroffen. In diesem Bereich wäre es sinnvoll, im Rahmen einer Durchforstung des Birken-Fichten-Bestandes einzelne Birken an der genannten Stelle zu entnehmen. In der Folge sollten aufkommenden Straucharten (z.B. Hasel, Wildrose) gefördert bzw. gepflanzt werden um einen natürlichen Waldaußenrand mit standortgemäßen Straucharten im Übergang vom Wald zur angrenzenden Grünfläche zu entwickeln. Eine Waldrodung, die das Ziel hätte, den geforderten Abstand zwischen Waldrand und Bebauung einzuhalten, könnte so verhindert werden.

Stellichte, 01.02.2023



v. Ulmenstein, Priv.FOR







